

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen und Schaukästen im Bereich der Innenstadt Neuss - Werbeanlagensatzung - vom 24. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 84 Abs. 1 Nr. 20 und 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2005 (GV. NRW. S. 332) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2005 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen und Schaukästen im Bereich der Innenstadt Neuss - Werbeanlagensatzung - vom 24. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort Produktwerbungen eingefügt: „(Fremdwerbung)“.
- 2.) In § 5 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Innerhalb von Misch- und Kerngebieten ist ausnahmsweise in Baulücken sowie an ungliederten, fensterlosen Fassaden auch Fremdwerbung in Form von Großwerbepostern bis zu einer Größe von 9 qm zulässig. Je Fassadenwand ist nur ein Großwerbeposter zugelassen.“
Die Absätze 3 und 4 (alt) werden Absätze 4 und 5.
- 3.) In § 6 Abs. 7 werden die Worte „Fensterwerbung oberhalb des 1. Obergeschosses in Zone 1 und“, in Abs. 8 am Ende die Worte „sowie Beklebungen bei Leerstand“ gestrichen.
- 4.) § 6 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:
„(9) Spannbänder und Transparente sowie senkrecht/schräg ausgestellte Werbefahnen sind nur zulässig für zeitlich begrenzte Sonderverkaufsveranstaltungen, höchstens 2 Veranstaltungen pro Jahr für jeweils max. 6 Wochen, und aus Anlass der ordnungsbehördlich festgesetzten Krammärkte und Stadtfeste mit Ausnahme des Schützenfestes. Die Werbefahnen dürfen frühestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung angebracht und müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt werden.
Ausnahmen für feststehende / festhängende Werbefahnen können in Zone 1 gestattet werden, wenn es sich um Flächen ohne Wandöffnungen handelt. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.“
- 5.) § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
„Die vertikale Werbeanlage darf ein Maß von max. 0,80 m mal 1,00 m nicht überschreiten. Die Stärke der Werbeanlage ist auf 0,25 m begrenzt.“
- 6.) In § 11 wird „DM“ durch „EUR“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. Dezember 2005

Herbert Napp
Bürgermeister